

Auszug aus:
Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen
("Röntgenverordnung - RöV")
in Kraft seit 01.07.02 - i.d.F. der Änderung vom 04.10.2011

RöV § 18a Erforderliche Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz

(1) Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz wird in der Regel durch eine für den jeweiligen Anwendungsbereich geeignete Ausbildung, **praktische Erfahrung** und die erfolgreiche Teilnahme an von der zuständigen Stelle anerkannten **Kursen** erworben. Die Ausbildung ist durch Zeugnisse, die praktische Erfahrung durch Nachweise und die erfolgreiche Kursteilnahme durch eine Bescheinigung zu belegen. Der Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz wird von der **zuständigen Stelle**¹ geprüft und bescheinigt. Die Kursteilnahme darf nicht länger als **fünf Jahre** zurückliegen². Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz wird mit Bestehen der Abschlussprüfung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsausbildung erworben, wenn die zuständige Behörde zuvor festgestellt hat, dass in dieser Ausbildung die für den jeweiligen Anwendungsbereich geeignete Ausbildung und praktische Erfahrung im Strahlenschutz sowie den nach Satz 1 in Verbindung mit Absatz 4 anerkannten Kursen entsprechendes theoretisches Wissen vermittelt wird. Für "Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen" und "Medizinisch-technische Radiologieassistenten" gilt der Nachweis nach Satz 1 mit der Erlaubnis nach § 1 Nr. 2 des MTA-Gesetzes vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) geändert worden ist, für die nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes vorbehaltenen Tätigkeiten als erbracht.

(2) Die Fachkunde im Strahlenschutz muss **mindestens alle fünf Jahre**³ durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Kurs oder anderen von der zuständigen Stelle als geeignet anerkannten Fortbildungsmaßnahmen **aktualisiert** werden. Abweichend hiervon kann die Fachkunde im Strahlenschutz im Einzelfall auf andere geeignete Weise aktualisiert und die Aktualisierung der zuständigen Behörde nachgewiesen werden. Der Nachweis über die Aktualisierung der Fachkunde nach Satz 1 ist der zuständigen Stelle auf Anforderung vorzulegen. Die zuständige Stelle kann eine Bescheinigung über die Fachkunde oder über die Kenntnisse entziehen oder deren Fortgeltung mit Auflagen versehen, wenn der Nachweis über Fortbildungsmaßnahmen nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird oder eine Überprüfung nach Satz 5 ergibt, dass die Fachkunde oder die Kenntnisse im Strahlenschutz nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorhanden sind. Bestehen begründete Zweifel an der erforderlichen Fachkunde, kann die **zuständige Be-**

hörde⁴ eine Überprüfung der Fachkunde veranlassen.

(3) Die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz werden in der Regel durch eine für das jeweilige Anwendungsgebiet geeignete Einweisung und praktische Erfahrung erworben. Für Personen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3⁵, § 24 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 4⁶ und § 29 Absatz 1 Nummer 2 und Abs. 2 Nr. 3⁷ gilt Absatz 1 Satz 2 bis 5 und Absatz 2 entsprechend. Für die in Satz 2 genannten Personen gelten abweichend von Absatz 1 Satz 3 die Kenntnisse mit dem erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Kurses als geprüft und bescheinigt, wenn die zuständige Behörde auf Antrag eines Kursveranstalters zuvor festgestellt hat, dass die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz mit dem Bestehen der Abschlussprüfung dieses Kurses erworben werden⁸. Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Kurse nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 Satz 2 können von der für die Kursstätte zuständigen Stelle nur anerkannt werden, wenn die Kursinhalte geeignet sind, das für den jeweiligen Anwendungsbereich erforderliche Wissen im Strahlenschutz zu vermitteln und die Qualifikation des Lehrpersonals und die Ausstattung der Kursstätte eine ordnungsgemäße Wissensvermittlung gewährleisten.

RöV § 23 Rechtfertigende Indikation

(1) Röntgenstrahlung darf unmittelbar am Menschen in Ausübung der Heilkunde oder Zahnheilkunde nur angewendet werden, wenn eine **Person nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 hierfür die rechtfertigende Indikation gestellt hat**⁹. Die rechtfertigende Indikation erfordert die Feststellung, dass der gesundheitliche Nutzen der Anwendung am Menschen gegenüber dem Strahlenrisiko überwiegt. Andere Verfahren mit vergleichbarem gesundheitlichen Nutzen, die mit keiner oder einer geringeren Strahlenexposition verbunden sind, sind bei der Abwägung zu berücksichtigen. Eine rechtfertigende Indikation nach Satz 1 ist

⁴ Für Rheinland-Pfalz ist das das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (Referat Strahlenschutz), bzw. das Gewerbeaufsichtsamt.

⁵ = Arzt mit entsprechenden Kenntnissen am Ort der technischen Durchführung bei Teleradiologie

⁶ Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen durch Ärzte ... mit der erforderlichen Fachkunde (§ 24 Abs. 1) oder durch Personen mit sonstiger medizinischer Ausbildung unter ständiger Aufsicht von fachkundigen Ärzten ... (§ 24 Abs. 2)

⁷ Anwendung von Röntgenstrahlen in der Tierheilkunde

⁸ für Ärzte: Kurs nach Anlage 7 der "Richtlinie zum Erwerb der Fachkunde"

für medizinisches Assistenzpersonal: Kurs nach Anlage 8 bzw. 10 - VORSICHT: Kenntnisse gelten nur als "geprüft und bescheinigt", wenn der Kursanbieter eine entsprechende Erlaubnis beantragt hat - ansonsten Kenntnisbescheinigung durch Bezirksärztekammern Koblenz / Pfalz / Rheinhessen/Trier

⁹ = Arzt mit erforderlicher Fachkunde

¹ Für Rheinland-Pfalz ist das die Landesärztekammer.

² Damit ist die Teilnahme an dem für die Antragstellung maßgeblichen letzten Kurs - also der Spezialkurs - gemeint.

³ Maßgeblich ist das **exakte Tagesdatum**.

Auszug aus:
Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen
("Röntgenverordnung - RöV")
in Kraft seit 01.07.02 - i.d.F. der Änderung vom 04.10.2011

auch dann zu stellen, wenn die Anforderung eines überweisenden Arztes vorliegt. Die rechtfertigende Indikation darf nur gestellt werden, wenn der die rechtfertigende Indikation stellende Arzt den Patienten vor Ort persönlich untersuchen kann, es sei denn, es liegt ein Anwendungsfall des § 3 Abs. 4 vor¹⁰. § 28a bleibt unberührt¹¹.

(2) Der die rechtfertigende Indikation stellende Arzt hat vor der Anwendung, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit dem überweisenden Arzt, die verfügbaren Informationen über bisherige medizinische Erkenntnisse heranzuziehen, um jede unnötige Strahlenexposition zu vermeiden. Patienten sind über frühere medizinische Anwendungen von ionisierender Strahlung und weiteren bildgebenden Verfahren, die für die vorgesehene Anwendung von Bedeutung sind, zu befragen.

(3) Vor einer Anwendung von Röntgenstrahlung in der Heilkunde oder Zahnheilkunde hat der anwendende Arzt gebärfähige Frauen, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit dem überweisenden Arzt, zu befragen, ob eine Schwangerschaft besteht oder bestehen könnte. Bei bestehender oder nicht auszuschließender Schwangerschaft ist die Dringlichkeit der Anwendung besonders zu prüfen.

RöV § 24 Berechtigte Personen

(1) In der Heilkunde ... darf Röntgenstrahlung am Menschen nur angewendet¹² werden von

1. Personen, die als Ärzte approbiert sind oder denen die Ausübung des ärztlichen Berufs erlaubt ist und die für das **Gesamtgebiet** der Röntgenuntersuchung oder Röntgenbehandlung die erforderliche **Fachkunde** im Strahlenschutz **besitzen**,
2. Personen, die als Ärzte ... approbiert sind oder denen die Ausübung des ärztlichen ... Berufs erlaubt ist und die für das **Teilgebiet** der Anwendung von Röntgenstrahlung, in dem sie tätig sind, die erforderliche **Fachkunde** im Strahlenschutz **besitzen**,
3. Personen, die als Ärzte ... approbiert sind oder zur Ausübung des ärztlichen ... Berufs berechtigt sind und **nicht** über die erforderliche **Fachkunde** im Strahlenschutz verfügen, wenn sie **unter ständiger Aufsicht und Verantwortung** einer Person nach Nummer 1 oder 2 tätig sind **und** über die erforderlichen **Kenntnisse** im Strahlenschutz verfügen.

(2) Die technische Durchführung ist neben den in Absatz 1 genannten Personen ausschließlich

1. Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des MTA-Gesetzes¹³ vom 2. August

1993 (BGBl. I S. 1402), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert worden ist,

2. Personen mit einer staatlich geregelten, staatlich anerkannten oder staatlich überwachten erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung, wenn die technische Durchführung Gegenstand ihrer Ausbildung und Prüfung war und sie die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen,
3. Personen, die sich in einer die erforderlichen Voraussetzungen zur technischen Durchführung vermittelnden beruflichen Ausbildung befinden, wenn sie unter ständiger Aufsicht und Verantwortung einer Person nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 Arbeiten ausführen, die ihnen im Rahmen ihrer Ausbildung übertragen sind, und sie die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen und
4. Personen mit einer erfolgreich abgeschlossenen sonstigen medizinischen Ausbildung, wenn sie unter ständiger Aufsicht und Verantwortung einer Person nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 tätig sind und die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen,
5. Medizinphysik-Experten, wenn sie unter ständiger Aufsicht und Verantwortung einer Person nach Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 tätig sind, erlaubt.

¹⁰ "Röntgeneinrichtung zur Teleradiologie"

¹¹ "Röntgenstrahlen am Menschen in der medizinischen Forschung"

¹² Gemäß § 2 Nr. 1 RöV: Anwendung von Röntgenstrahlen = technische Durchführung und Befundung

¹³ = "Medizinisch-technische Radiologieassistentin" oder "Medizinisch-technischer Radiologieassistent"